



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Allgemeines

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer einschließlich der Zukünftigen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Wir sind berechtigt, unsere Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.

Besteht zwischen dem Verkäufer und uns eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos.

### Bestellungen

Unsere Bestellungen können nur innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum unverändert angenommen werden. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen sowie Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den einzelnen Auftrag ohne Auswirkung für die weitere Zukunft.

Der Verkäufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt, von der Bestellbeschreibung abweichende Lieferungen zu erbringen oder Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen.

Auch nach erfolgter Zusage ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf Anforderung kostenfrei entsprechende Probenmuster zur Verfügung zu stellen. Die generelle Akzeptanz des Modells entbindet den Lieferanten nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen. Sie stellt auch keine Abnahme der endgültigen Lieferung dar.

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer sowie die übrigen Bestelldaten (Artikel, Menge etc.) anzugeben, unterlässt er dies, kann es zur einen Verzögerung in der Bearbeitung kommen, welche von uns nicht zu vertreten ist.

### Preise, Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. der gesetzlichen MwSt. und verstehen sich grundsätzlich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Mehrweg-Verpackungen wie DB-Gitterboxen, Kisten, Behälter usw. werden von uns getauscht bzw. franko an den Verkäufer zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von uns.

Rechnungen werden durch uns entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.

Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung, wobei es ausreichend ist, wenn die Überweisung am Fälligkeitstage bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.

Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir können Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

### Lieferzeit, Lieferumfang

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich, drohende Terminverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Liefertermin ist das Datum des Eintreffens der Lieferung an der von uns genannten Lieferadresse.

Die Lieferungen haben werktags während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Annahme der gelieferten Ware bzw. das Unterzeichnen des Lieferscheins bestätigt nicht die ordnungsgemäße Qualität der Ware.

Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Bei verspäteter Lieferung, unabhängig davon, ob der Verkäufer diese zu vertreten hat, sind uns alle aus der Verspätung entstehenden Schäden zu ersetzen. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzlich angemessenen Nachfrist können wir, auch ohne Androhung, die Annahme verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung wegen Nichterfüllung verlangen.

Sollte wir zur Übernahme nicht in der Lage sein, welche durch höhere Gewalt (Transportstörungen, Betriebsstörungen, usw.) zurück zu führen ist, sind wir von unserer Abnahmepflicht befreit. Jegliche Ansprüche des Lieferanten sind in diesen Fall ausgeschlossen.

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch uns zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

### Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf uns über, andere Arten von Eigentumsvorbehalten gelten nicht. § 449 Absatz 2 BGB ist nicht abdingbar.

Der Verkäufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf uns übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist mit Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden etc. zu versichern. Diese sind getrennt von Ihren Materialien zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Das Material darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen an unserem Material sind von Ihnen zu regulieren. Sofern unser beigestelltes Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres beigestellten Materials zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die wir dem Verkäufer bezahlen, dürfen nur für Lieferungen an uns verwendet werden und sind unser Eigentum. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand an uns ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

### Qualität, Verpackung

Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Neuwaren müssen in Originalverpackung und mit der genauen Typenbezeichnung des Herstellers versehen sein.

Mahlgüter müssen, wenn nicht anderes vereinbart, typen-/sortenrein, sauber (frei von Verunreinigungen und anderen Kunststoffen), trocken, entmetallisiert, entstaubt sein und aus Erstverarbeitung stammen. Die Korngröße muss zwischen 2 - 10mm liegen.

Produktionsabfälle müssen typen-/sortenrein gesammelt und eindeutig beschriftet werden. Die Materialien müssen vor Witterungseinfluss usw. geschützt sein.

Über die genaue Type bzw. Sorte des Materials hat der Lieferant Auskunft zu geben oder bei deren Aufklärung zu kooperieren. Ändern sich bei langfristigen Geschäftsbeziehungen die Materialien, ist uns dies sofort mitzuteilen.

Die einzelnen Gebinde müssen ordnungsgemäß und transportsicher verpackt sein. Die Verwiegung der Wertstoffe erfolgt über uns und ist verbindlich vereinbart. Das angegebene Nettogewicht ist abzüglich Verpackung, Fremd- und Verschmutzungsteilen. Eine Rüge gegen die Beurteilung des Material oder der Wiegenote sind unverzüglich nach Bekanntgabe statt zu finden.

Es wird zugesichert, dass die in der Bestellung aufgeführten Produkte REACH und RoHS konform sind.

### Mängelhaftung, Gewährleistung

Wir überprüfen beim Wareneingang die Verpackung auf Beschädigung sowie die Übereinstimmung der Frachtpapiere mit der Lieferung. Wir haben keine Laboreinrichtung, die eine Materialprüfung zulässt. Es können daher nur optische Prüfungen stichprobenartig durchgeführt werden. Sollte in der Verarbeitung des Materials ein Fehler auftreten, so ist eine Rückgabe der Ware im Originalgebinde nicht mehr möglich. Wir sind dann berechtigt, das Material in anderen geeigneten Behältnissen zurück zu geben.

Eigene Warenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung ist vom Verkäufer vorzusetzen. Wir sind nur zur Rüge etwaiger Mängel, aber nicht zur Überprüfung der Ware verpflichtet.

Bei offensichtlich verunreinigtem Material, ist dieses bei uns wieder abzuholen. Bei Nicht-Zurücknahme, gilt dies als Zustimmung zur Entsorgung und Übernahme aller Entsorgungskosten.

Wir werden die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Mängel hin untersuchen und ggf. dies gegenüber dem Verkäufer rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Verkäufer zugeht.

Werden wir auf einen Mangel unseres Produktes durch Dritte hingewiesen, und dieser Mangel auf eine Ware unseres Lieferanten zurückzuführen ist, hat uns der Lieferant von Schadensersatzansprüchen freizustellen.

Bei Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Wir können nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Wird innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist der Mangel nicht behoben, können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern sowie zusätzlich Schadenersatz verlangen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre.

Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, ist der Lieferant verpflichtet, sich ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist diese Versicherung uns vorzulegen. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten werden nicht geduldet. Er haftet für jeden Verschuldungsgrad.

### Erfüllungsort, Gerichtsstand

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung unser Geschäftssitz.

Wenn der Verkäufer, Kaufmann oder eine juristische Personen des öffentlichen Rechts ist, ist unser Geschäftssitz, Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten und Klagen.

### Datenschutz, Rechtswirksamkeit

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer, auch wenn diese von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Geschäfte bzw. Informationen und Daten streng vertraulich zu halten und nur zu Zwecken der gemeinsamen Zusammenarbeit zu verwenden. Nur durch die Zustimmung von uns, dürfen diese an Dritte weitergegeben werden.

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Etwasige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.